

# Anwaltsrecht

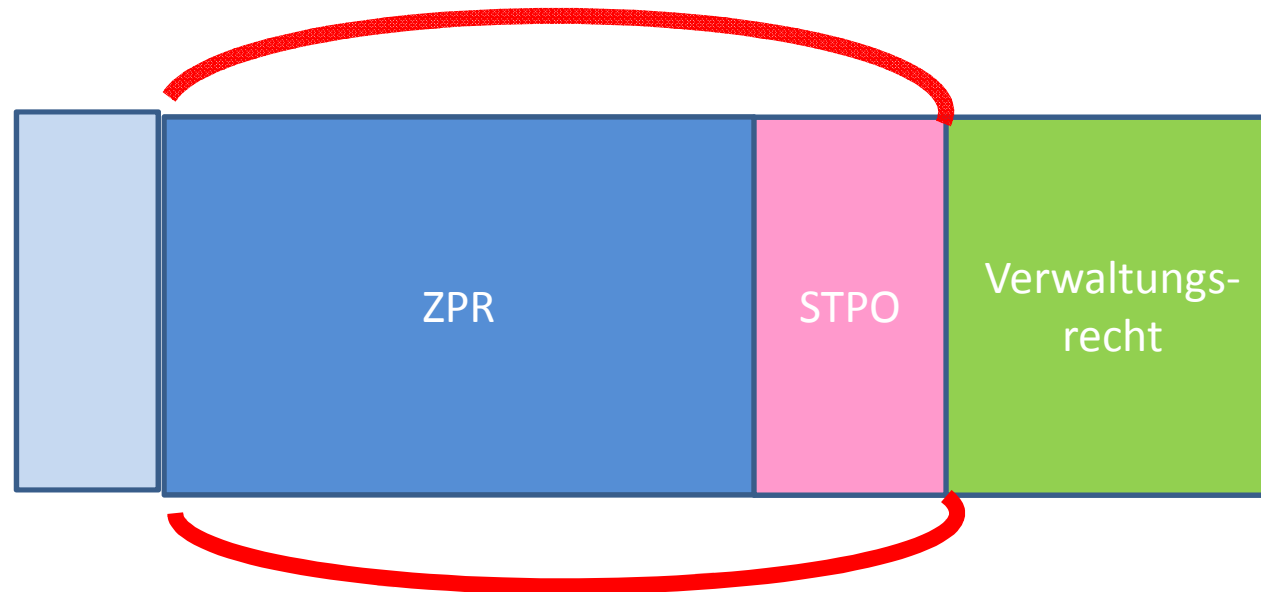
## ZVR III FS 12

Prof. Isaak Meier

# Wichtige Institute und Begriffe des Anwaltsrechts

- Anwaltspatent und BGFA-Register
- Anwaltsmonopol
- Anwaltszwang
- Berufsregeln und Standesregeln
- «Gerichtszulassung»

# Anwaltsmonopol nach ZPO 68



# Monopolbereich (68 ZPO)

**Definition:** Bereich, in denen die berufsmässige Vertretung den Anwaltspersonen vorbehalten ist.

Es sind dies:

- Alle Zivil- und Strafverfahren soweit ZPO und StPO keine Ausnahme zugunsten von bestimmten Personen machen (z.B. für Summarverfahren des SchKG, 68 I lit.c ZPO ; für Miet- und Arbeitsstreitigkeiten, 68 II lit. d ZPO in Verb. mit 11 II lit. a AnwG ).
- **Nicht: Gesamtes Verwaltungsverfahren!**

# Exkurs: Vertretung in SchKG-Verfahren

## Betreibungsverfahren

Verfahren von  
Betreibungsamt,  
Konkursamt, Sachwalter  
etc.

Personen, welche zur  
gewerbsmässigen  
Gläubigervertretung befugt  
sind (27 SchKG); im Kanton  
ZH grundsätzlich alle  
Personen, welchen diese  
Tätigkeit nicht verboten  
worden ist ( G über  
Geschäftsagenten ... ).

## Gerichtliche Verfahren

Summarverfahren betr.  
Entscheidungen über  
vollstreckungsrechtliche Fragen:

Vorbehalt in 68 II lit. c zugunsten der  
gewerbsmässigen Gläubigervertreter.

Ordentliches oder vereinfachtes  
Verfahren bei Zivilklagen und Klagen  
mit Reflexwirkung auf das materielle  
Recht:

Anwaltsmonopol wie allgemein ZPR.

# Abgrenzung der anwaltlichen Tätigkeit von der nichtanwaltlichen Tätigkeit

## Anwaltliche Tätigkeit

### **Monopolisierte Tätigkeit:**

Vertretung in Zivil- und Strafverfahren (68 ZPO).

Nichtmonopolisierte Anwaltstätigkeit:

- Rechtsberatung,
- Aussergerichtliche Inkassobemühungen,
- Willensvollstreckung,
- Vertretung von Aktionären an GV
- etc.

## Nichtanwaltliche Tätigkeit

- Tätigkeit als Organ einer juristischen Person,
  - Schiedsrichter vor Schiedsgericht,
  - Sachwalter oder ausseramtlicher Konkursverwalter,
  - Reine Vermögensverwaltung,
  - Liegenschaftsverwaltung,
  - Kaufmännische Tätigkeit wie Nachführung der Buchhaltung
- etc.

# Rechtsgrundlagen

	BGFA	AnwG ZH
Anwaltspersonen, welche <u>im Monopolbereich</u> in der ganzen Schweiz tätig sein können/wollen d.h. im BGFA-Register eingetragen sind	Weitgehend gesamtes Anwaltsrecht  d.h.  Voraussetzungen für die Eintragung im BGFA- Register  Berufsregeln und Disziplinarrecht	Voraussetzungen für den Erwerb des kantonalen Patents als Voraussetzung für die Eintragung im BGFA-Register  Bestimmung der im BGFA vorgesehenen Behörden und Verfahren
Anwaltspersonen, welche <u>nicht im</u> <u>Monopolbereich</u> oder <u>lediglich im betr. Kanton</u> tätig sein wollen. d.h. nicht im BGFA-Register eingetragene Personen.		Regelung des gesamten Anwaltsrechts.

# Voraussetzungen für die Anwaltliche Tätigkeit

## Voraussetzungen für die Eintrag im BGFA-Register

### Fachliche Voraussetzungen:

**Kantonales Patent**, welches den Anforderungen von 7 BGFA entspricht

### Persönliche Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit,
- Keine strafrechtliche Verurteilung,
- Keine Verlustschein,
- Unabhängigkeit.

## Voraussetzungen für den Erwerb des **kantonales Patent**

### Fachliche Voraussetzungen:

- Liz. oder Master CH/Ausland
- Praktikum 1 Jahr.
- Anwaltsprüfung: 10 h schriftlich Privatrecht/ZVR; mündliche Prüfung alle Fächer.

### Persönliche Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit,
- Keine strafrechtliche Verurteilung,
- Keine Verlustschein,
- (keine Unabhängigkeit!)



# Berufsregeln: Unabhängigkeit (12 lit. b/8 I lit.d BGFA).

## Gegenüber Dritten:

Arbeitgeber bei nebenamtlicher Tätigkeit (BGE 130 II 87):

- Besondere Ausgestaltung des Arbeitsvertrages. ...
- Verbot der Vertretung von Kunden,
- Sicherung des Anwaltsgeheimnis etc.

Gesellschaft bei Organisation der Kanzlei als AG (BGE ...):

- Beherrschung der AG durch Personen mit BGFA-Eintrag
- Keine nichtamtliche Tätigkeit.

## Gegenüber Klient:

- Verbot der geschäftlichen Vermischung: Darlehen
- Abhalten von unsinnigen Verfahrensschritten.

## Gegenüber Staat:

# Berufsregeln: Interessenkonflikt (12 lit. c BGFA)

**Grundsatz: Verbot der Vertretung, falls Interessengegensatz von momentanen und früheren Klienten. Keine Vertretung der Gegenpartei ...**

Problem Doppelvertretung: Grundsätzlich zulässig, falls kein konkreter Interessenkonflikt.

Vertretungsverbot bei Interessenbindungen des Anwalts aus anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Bereich!

BGE 134 II 108

Problem der Prozessfinanzierung: BGE 131 I 223 ff.

**Wichtig:**

**Vertretungsverbot für gesamte Kanzleigemeinschaft, falls ein Anwalt Interessenkonflikt hat.**

# Berufsregeln:

- Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung;
- Werbung;
- Erfolgshonorar und andere Fragen ...

Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung als  
Auffangtatbestand ...

# Berufsgeheimnis (13 BGFA)

- Welche bei der Anwaltstätigkeit erfahrenen Geheimnisse fallen darunter?
- Welche Tätigkeit eines Anwalts fällt unter das Berufsgeheimnis?
- Wie und in welchen Situationen muss die Anwaltsperson sich entbinden lassen?

# Standesrecht

❖ Standesregeln des SAV und ihre Bedeutung,

❖ Einrichtungen der kantonalen  
Standesorganisationen am Beispiel des ZAV

- Statuten des Kantonalen Anwaltsverbandes,
- Standesgericht: Beurteilung von Disziplinarfällen;
- Honorarkommission: Begutachtung von Honorarstreitigkeiten zwischen Klienten und Anwaltspersonen.
- Schiedsordnung: Richterliche Entscheidung über Streitigkeiten unter Kollegen sowie Klienten und Anwaltspersonen.

## Tabelle: Formen der Untersagung der Anwaltstätigkeit

Form der Untersagung der Anwaltstätigkeit	Charakterisierung
Berufsverbot nach Art. 17 Abs. 1 lit. d/e BGFA	Befristetes oder unbefristetes Verbot der Berufsausübung als Disziplinar massnahme. Die Anordnung kann von jeder Aufsichtsbehörde getroffen werden, in deren Kreis die betreffende Person tätig geworden ist (vgl. Art. 16 BGFA).
Löschung des Registereintrages nach Art. 9 BGFA	Die (administrative) Löschung im Register bewirkt den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung in allen Kantonen, in denen die betreffende Person nicht gestützt auf kantonales Recht zur Berufsausübung zugelassen ist.
Entzug des Patent es nach kantonalem Recht	Entzug des Patent es nach kantonalem Recht, falls die Kantone für den Erwerb des (kantonalen) Anwaltspatent es persönliche Voraussetzungen vorsehen.
Berufsverbot nach Art. 67 StGB	In der Praxis selten ausgesprochenes befristetes Berufsverbot als Nebenstrafe (sechs Monate bis fünf Jahre).

## Zulassung von EU- und EFTA-Anwälten in der Schweiz

Form der Zulassung	Voraussetzungen
<b>Anwaltstätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr (maximal 90 Tage pro Jahr)</b>	Voraussetzungslose Zulassung von Personen mit Anwaltszulassung in einem EU- oder EFTA-Staat, jedoch: <ul style="list-style-type: none"><li>– Auftreten unter Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats mit Angabe der Zulassung im Ausland (24 BGFA);</li><li>– einvernehmliches Handeln mit Personen mit Freizügigkeitspatent, soweit ein «Anwaltszwang» besteht (Art. 23 BGFA);</li><li>– Geltung der Berufsregeln des BGFA (25).</li></ul>
<b>Ständige Anwaltstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats</b>	Voraussetzungslose Zulassung, jedoch: <ul style="list-style-type: none"><li>– Pflicht zur Eintragung in eine besondere kantonale Liste (27 und 28 BGFA);</li><li>– Geltung der eben genannten drei Bedingungen.</li></ul>

## **Eintragung in das Anwaltsregister**

Anwälte aus EU/EFTA-Ländern können sich ins BGFA-Register eintragen lassen und sich damit den Schweizer Anwälten völlig gleichstellen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen:

- Variante 1: Bestehen einer Zusatzprüfung im schweizerischen Recht (Art. 30 und 31 BGFA).
- Variante 2: Eintragung im EU-/EFTA-Anwaltsregister und regelmässige Berufsausübung während drei Jahren in der Schweiz (Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGFA).
- Variante 3: Eintragung im EU-/EFTA-Anwaltsregister, Berufsausübung während weniger als drei Jahren in der Schweiz und erfolgreiches Absolvieren eines «Prüfungsgesprächs» (Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BGFA).



# Behörden und Instanzenzug im BGFA

**Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (18 ff. AnwG) =**  
Disziplinarrecht, Entbindung vom Berufsgeheimnis, Eintragung im  
Anwaltsregister (21 AnwG).

**Anwaltsprüfungskommission (4 AnwG)**

**Verwaltungsgericht (38 AnwG mit Verweis auf VRG).**

## **Rechtsmittel an das Bundesgericht**

- Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (bei Prüfungsentscheiden, 83 lit. T BGG).

# Stellung des Anwalts im Zivilprozess: Postulationsfähigkeit

Begriff und Rechtsnatur der  
Postulationsfähigkeit

Vorgehen bei Fehlen der Postulationsfähigkeit?  
(132 ZPO ...)

Notwendigkeit einer Vollmacht (68 III ZPO).

Möglichkeit der Doppelvertretung (72 ZPO).

# Stellung des Anwalts im Zivilprozess: Recht und Pflicht der Partei, sich vertreten zu lassen

**Grundsatz:** Recht jedoch **keine Verpflichtung**, sich vertreten zu lassen; kein Anwaltszwang!

Bestellung einer Vertretung **von Amtes wegen** bei Fehlen der Postulationsfähigkeit einer Person (69 ZPO).

Verbot der **Vertretung** vor dem Schlichtungsverfahren; die Anwaltsperson darf die Partei lediglich **begleiten (204 II ZPO)**.

Verpflichtung trotz Bevollmächtigung persönliche zu erscheinen, wenn das Gericht dies als geboten erachtet (68 IV ZPO).

# Stellung des Anwalts im Zivilprozess: Angrenzung der gewillkürten Vertretung von ähnlichen Instituten

Gesetzliche Vertretung einer Partei, welche nicht Prozessfähig ist  
(67 II ZPO).

Prozessstandschafter (Abtretungsgläubiger nach 260 SchKG,  
Willensvollstrecker etc.).